

München, den 11.06.2008-ba

Stellungnahme zur Novellierung des Schornsteinfegergesetzes

FACHVERBAND ABGASANLAGEN UND HAUSSCHORNSTEINBAU e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregulierung des Schornsteinfegerwesens sind eine Vielzahl von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgt, die aber zu keiner wesentlichen Änderung des Gesetzesentwurfs geführt haben. Wir verweisen insbesondere auf die Stellungnahmen des ZVHSK und des ZIV. Auch wir haben unsere Einwendungen mit E-Mail vom 24.10.2007 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugeschickt, die wir als Anlage in Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme beifügen möchten.

Unabhängig von der viel zu langen Übergangsfrist zu Gunsten der Bezirksschornsteinfegermeister, ist noch auf folgendes hinzuweisen:

- 1.) Die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht obliegt dem Bezirksschornsteinfegermeister (Bezirksbevollmächtigten) sofern der Bezirksschornsteinfegermeister die abnahmepflichtige Anlage nicht selber eingebaut oder verkauft hat. (§ 18 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs).

Dieser Wortlaut widerspricht der Logik, weil der Bezirksschornsteinfegermeister in seinem Bezirk zur Bauabnahme verpflichtet ist. Vielmehr muss umgekehrt geregelt werden, dass der Bezirksschornsteinfegermeister Schornsteinsanierungsarbeiten im eigenen Bezirk nicht durchführen darf, weil er im Anschluss daran die Bauabnahme bescheinigen muss. Dies folgt dem Grundsatz:

„Wer abnimmt und hoheitliche Maßnahmen durchführt, darf nicht selbst sanieren.“

- 2.) Die Verfasser des Gesetzesentwurfes hab sich offensichtlich wenig Gedanken darüber gemacht, dass auf Grund der Neuregelung des Schornsteinfegerrechts die Gebühren für den Hausbesitzer um das 2- bis 3-fache steigen werden und dass dieses Gesetz nicht gerade als verbraucherfreundlich eingestuft werden kann. Auch hierauf haben wir bereits mehrfach hingewiesen.

Wir bitten deshalb nochmals darum, dass unsere Einwendungen geprüft werden und im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden sollten. Hierbei handelt es sich um berechnigte Forderungen unserer Mitgliedsfirmen und der Verbraucher. Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten einer Branche dürfen vom Gesetzgeber nicht sanktioniert werden, zumal die Schornsteinfegerbranche seit Jahren die Umsetzung der Vorgaben aus Brüssel erwartet hat und sich deshalb schon seit langer Zeit auf diese Dinge einstellen konnte.

Wir stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung und bitten um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND ABGASANLAGEN
UND HAUSSCHORNSTEINBAU e.V.

Dr. Wulf Schöne
Geschäftsführer